

Holger Straube

AG Pro Mosel
Herrn Georg Laska
Im Kordel 5
54539 Ürzig

Hochmoselübergang

Sehr geehrter Herr Laska,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ende unserer Besprechung vom 04. d.M. hatte Herr Körlings die Diskussion mit seiner Frage „causa finita oder causa infinita?“ treffsicher auf den Punkt gebracht. Dass die Streitsache weiterhin als „causa infinita“ zu behandeln sein wird, war schlussendlich einmütige Meinung. Dies m.E. auch noch aus dem folgenden weiteren Rügepunkt:

Für die hier zugrunde liegende Rechtsquelle - **Landschaftsschutzverordnung „LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“** vom 17.05.1979 - **siehe Anlage 1** - wurde seitens des Verordnungsgebers die vorschriftsmäßige **Landschaftsschutzkarte** der Verordnung (VO) nicht beigelegt. Die VO beinhaltet auch keinen konkreten Hinweis auf eine mögliche Einsichtnahme der in § 1 Abs. 1 der VO „als Anlage beigelegten Karte des gekennzeichneten Landschaftsraumes“ an einer bestimmten Aufbewahrungsstelle zwecks Einsichtnahme für jedermann.

Solche Mängel lassen mehr als vermuten, dass die VO weder in formeller noch in materieller Hinsicht im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerwG gültig zustande gekommen ist (vgl. dazu u.a. die st. Rspr. des BVerwG - abgedruckt in meiner als **Anlage 2** (zum Verbleib bei Ihnen) beigelegten Schrift über die **Rheintalschutzverordnung** - dargestellt am Beispiel des **Herchenberg-Vulkans** - Seiten 127 bis 129).

Die betr. Unterlassung hatte hier zur Folge, dass die zuständige Planfeststellungsbehörde (Beklagte in den betr. Gerichtsverfahren) im konkreten Fall aus der fehlerhaften VO im Weiteren keinen legitimen Anspruch auf Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder/und Befreiung herleiten konnte.

Wegen der nicht mitveröffentlichten Schutzgebietskarte (oder zumindest deren mögliche Einsichtnahme an einem bestimmten Aufbewahrungsort), aus der die Gebietsgrenzen für den Bürger in rechtsstaatlich einwandfreier Weise klar und deutlich erkennbar gemacht worden wären, kann auch für den vorliegenden Fall keine Rede sein.

Die Heilung dieser Fehlerhaftigkeit der VO sollte im Wege eines an den zuständigen Staatsminister, Hendrik Hering (SPD), gerichteten **Neubescheidungsantrages** geltend gemacht werden, womit hier auch die betreffenden ebenso fehlerhaften Planfeststellungsbeschlüsse als nichtige Verwaltungsakte anzugreifen und neu zu bescheiden wären. Die so berichtigte VO müsste alsdann auch noch im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) **neu** bekannt gemacht werden.

Zu verbinden wäre dieser Antrag auch noch mit dem Petitum auf eine **Anordnung oder Verfügung dahinzielend**, dass die bereits begonnenen immensen Eingriffe in Natur und Landschaft unverzüglich untersagt werden.

Denn durch diese widerrechtlichen Eingriffsmaßnahmen werden die Natur in unverantwortlicher Weise geschädigt, der Naturgenuss des Bürgers ganz empfindlich beeinträchtigt, das

Landschaftsbild unvertretbar verunstaltet und dem betroffenen Gebiet durch den Abtrag exponierter Hangabschnitte des Moseltals - nicht ausgleichbare - Landschaftswunden zugefügt.

Derartig grobe Eingriffsmaßnahmen sind und bleiben mit mehreren Verbotsnormen des § 4 der VO grundsätzlich unvereinbar.

Allein schon aus dem Grund der offenbar nicht rechtmäßig ergangenen Schutzverordnung könnte hier also eine **neue Klage** angestrengt werden, mit der zugleich auch alle anderen hier noch nachträglich beanstandeten Mängel des formellen und materiellen Einfachrechts sowie derjenigen des Verfassungsrechts und des Verfassungsgrundrechts (Art. 103 Abs. 1 GG) verbunden werden könnten.

Wie ich in der Besprechung vom 04. d.M. schon angedeutet hatte, kann es auch grundsätzlich nicht angehen, dass die vorliegenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und die der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einem **raumordnerischen Entscheid** basieren sollen, der nach Angabe von Frau Weidemann - vor mehr als 40 Jahren ergangen war (vgl. dazu mein als **Anlage 3** beigefügter Leserbrief vom 05. d.M. an den Koblenzher Schängel und die Rhein-Zeitung in der Sache Bau einer Mittelrheinbrücke zwischen St. Goar und St. Goarshausen).

(Die Anlagen habe mir für's Erste erspart... Gruß Georg)